

Satzung des Tennisclubs Rot-Weiß Winterbach e.V.

§1

Name, Sitz des Vereins:

Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragene Verein führt den Namen Tennisclub Rot-Weiß Winterbach e.V.

Der Sitz des Vereins ist 73650 Winterbach.

Die Clubfarben sind rot-weiß.

§2

Zweck des Vereins

Der Tennisclub Rot-Weiß Winterbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Austragung von bzw. Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen. Der Vereinszweck wird ebenso durch die Errichtung und Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen sowie die Heranführung der Jugend an den Tennissport verwirklicht.

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet werden.

§3

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Club besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - jugendlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die zu Beginn eines Vereinsjahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie gliedern sich in aktive und passive Mitglieder.
4. Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen bis zum Ablauf des Vereinsjahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.
5. Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die die Tenniseinrichtungen des Vereins nicht benutzen.

6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Tennissport erworben haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit. Das Nähere regelt die Ordnung über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft.

7. Über die Einstufung eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfalle der Vorstand.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches oder jugendliches Mitglied ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter, zu beantragen. Die Namen der Antragsteller sollen durch Anschlag im Schaukasten auf der Platzanlage für die Dauer von zwei Wochen oder durch Veröffentlichung in den Clubmitteilungen bekannt gemacht werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen und im Falle der Aufnahme den Mitgliedern bekanntzumachen.

2. Die Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

3. Über die schriftlich zu beantragende Umwandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

4. Hat ein jugendliches Mitglied die in § 4 Ziff. 3 festgesetzte Altersgrenze überschritten, so erfolgt die Übernahme als aktives Mitglied ohne besonderen Antrag.

5. Den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft regelt eine besondere Ordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben das Recht im Rahmen der erlassenen Ordnungen und Beschlüsse die Freiluftanlagen und Freilufteinrichtungen des Vereins deren Zweckbestimmung zu benutzen und anderen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder haben das Recht zur Antragstellung und Stimmabgabe an der Mitgliederversammlung.

3. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu wahren, Anlage und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, die Satzung, vom Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat gefasste Beschlüsse sowie Haus-, Platz- und Spielordnungen zu beachten.

5. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage zu spielen.

6. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind nach Maßgabe des § 7 zur Bezahlung der laufenden und einmaligen Beiträge oder Umlagen, aktive und jugendliche Mitglieder auch zur Übernahme von Arbeitsleistungen verpflichtet, deren Art und Umfang dem Grundsatz nach von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

§ 7

Beiträge, Umlagen, Darlehen und Gebühren

1. Beiträge (Jahresbeiträge) sowie Umlagen und Darlehen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung - Umlagen und Darlehen gegebenenfalls auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für das laufende Vereinsjahr beschlossen. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr festgesetzten Beiträge und Umlagen bzw. Darlehen verbindlich.
2. Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen kann der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat angemessene Gebühren erheben. Für die Nichterfüllung von Arbeitsleistungen (§ 6 Ziff. 6) wird die Höhe der Gebühren durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Fälligkeit von Umlagen, Darlehen wird durch die Mitgliederversammlung, die Fälligkeit von Gebühren durch den Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat festgesetzt.
4. Werden Beiträge und Umlagen sowie Darlehen nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet, so ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
5. Der Vorstand kann im Zusammenwirken mit dem Beirat in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Zahlungspflichten erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt wird durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle zum Ende eines Vereinsjahres erklärt. Wird in einer Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 20 % angehoben oder wird eine Umlage bzw. ein Darlehen von den Mitgliedern erhoben, so kann der Austritt auch noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat ausgesprochen werden.
 - a. wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder Belange des Clubs
 - b. wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - c. vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied bekanntzumachen, das innerhalb von 2 Wochen nach Zugehen des Beschlusses Beschwerde beim Ältestenrat einlegen kann. Der Ältestenrat entscheidet abschließend über den Ausschluss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand mit Beirat
3. Der Ältestenrat.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Zwischen dem 15. Januar und dem 31. März eines jeden Jahres findet die ordentliche Versammlung der Mitglieder statt, mit den folgenden zwingenden Punkten der Tagesordnung:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters.
- c) Entlastung des Vorstandes und des Beirats.
- d) Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfer, soweit dies die Satzung erfordert.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Genehmigung des Voranschlags für das neue Vereinsjahr.
- g) Anträge aus Mitgliederkreisen.

2. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat dies für erforderlich hält, wenn sie vom Ältestenrat beantragt wird oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen.

4. Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung (Mitteilungsblatt der Gemeinde Winterbach) und durch schriftliche Einladung (E-Mail oder sonstige Kommunikationsmittel sind ausreichend) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Der Tagesordnung muss der Voranschlag für das kommende Vereinsjahr beigefügt sein.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

6. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und dürfen nur beschlossen werden, wenn sie ausreichend bestimmt in der Einladung schriftlich angekündigt waren.

7. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim. § 11 Ziff. 6, Satz 2 bleibt unberührt.

8. Anträgen zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann entsprochen werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies

beschließen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorstand zu unterzeichnen ist und in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 11

Vorstand und Beirat

1. Dem Vorstand obliegt im Zusammenwirken mit dem Beirat die Führung des Vereins.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

3. Der Beirat besteht aus:

- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Zeugwart
- dem Breitensportwart
- dem Informationswart
- dem Vergnügungswart
- dem Clubhauswart
- dem Sponsoringbeauftragter

4. Für die Aufgaben des Sportwartes, des Jugendwartes und des Zeugwartes sind Stellvertreter zu wählen.

5. In den Vorstand und Beirat können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder Beirats während seiner Amtszeit aus, so muss durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für die restliche Amtszeit gewählt werden. Für die Übergangszeit wird erforderlichenfalls vom Vorstand ein Vertreter bestellt.

6. Vorstand und Beirat werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim, sofern nicht zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Verfahren beschließen. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Die Amtszeit des Vorstandes und des Beirats endet mit dem Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das auf die Wahl folgende übernächste Vereinsjahr, die über eine Neuwahl beschließt.

7. Vorstand und Beirat fassen die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen, die vom Vorstand einberufen und geleitet werden. Die Beschlussfassung des Vorstands regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter beide Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Rechtsgeschäfte über EUR 8000 bedürfen der Zustimmung des Beirates.

8. Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen.

9. Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder gegenüber dem Verein ist auf vorsätzliches Handeln beschränkt. Die sonstigen Organmitglieder haften auch für grob fahrlässiges Handeln.

§ 12

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat berät Vorstand und Beirat. Er besteht aus den Ehrenmitgliedern und aus mindestens drei, höchstens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind. Die Wahl zum Ältestenrat erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Das Erfordernis der 10jährigen Mitgliedschaft tritt erst dann in Kraft, wenn der Verein 10 Jahre besteht.

2. Der Ältestenrat entscheidet im Falle des § 8 c.

3. Der Ältestenrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Der Vorstand informiert auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrates diesen über bestimmte, den Verein betreffende Angelegenheiten.

§ 13

Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser im Zusammenwirken mit dem Beirat für die Dauer eines Jahres Ausschüsse bestellen.

2. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Sportwart als Leiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart und den Mannschaftsführern. Der Sportausschuss berät und unterstützt den Sportwart.

3. Der Programmausschuss setzt sich zusammen aus dem Vergnügungswart und weiteren drei bis fünf Mitgliedern. Dem Programmausschuss obliegt die Planung und Durchführung geselliger und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

4. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 14

Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung der Beiträge, Umlagen, Darlehen und Gebühren obliegt dem Schatzmeister im Auftrag des Vorstandes.

2. Der Schatzmeister entwirft den Etatvoranschlag für jeweils ein Vereinsjahr, der nach Genehmigung durch den Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

3. Die Rechnungsführung des Schatzmeisters wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft, die über das

Ergebnis der Mitgliederversammlung berichten.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben unmöglich geworden ist.

2. Die Auflösung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es:

- a) der schriftlichen Ankündigung an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat
- b) der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder
- c) der Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und sechs Mitgliedern des Beirats sowie zwei Mitgliedern des Ältestenrates
- d) einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Buchstaben b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. § 15 Ziff. 2 d gilt entsprechend.

Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

3. Der Vorstand hat im Zusammenwirken mit dem Beirat die Liquidation gemäß den Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Winterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf anzumelden.

§ 16

Anrechnung früherer Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung des Schützenvereins Winterbach wird angerechnet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde errichtet am 8. Februar 1973.

Am 3. Juli 1976 wurde die Satzung geändert und neu gefasst.

Am 6. Juni 1979 geändert (§15.3).

Am 7. Juni 1990, insbesondere im §11 geändert und neu gefasst.

Am 13. März 1992 geändert und neu gefasst, insbesondere §2,11,15.

Am 18. März 2009 geändert durch generelle Streichung des Squashsports, und neu gefasst, insbesondere §4.1, 11.2, 11.3 11.7.

Am 23. März 2011 im §2, 14.4, und 15.3 geändert, um den Vorschriften der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“, insbesondere §60) in der Fassung von 19.12.2008, gültig ab 01.01.2009, zu erfüllen.

Die vorliegende Fassung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.03.2024 beschlossen worden.